

Studienordnung der Universität Ulm im klinischen Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)

Vom 20. Januar 2005

Der Senat der Universität Ulm hat auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät gemäß § 45 Abs. 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) am 21.10.2004 die nachstehende Studienordnung im klinischen Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) beschlossen. Die Studienordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) mit Schreiben vom 25.11.2004 angezeigt. Das MWK hat das Einvernehmen mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 UG hergestellt und dies der Universität mit Erlass vom 20.12.2004 Az.: 33-819.40/27 mitgeteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

- § 1 Gliederung des Praktischen Jahres
- § 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr
- § 3 Ausbildungsziel
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Vertiefend-theoretische Ausbildung
- § 6 Scheinvergabe

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 7 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINES

§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres

(1) Nach § 1 Abs. 2 der neuen Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, BGBl. 2002 Teil I Nr. 44 - nachfolgend ÄAppO - umfasst das 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende, in der Regel ganztägige praktische Ausbildung von 48 Wochen. Die Anwesenheitszeit je Woche soll 38,5 Stunden nicht überschreiten.

(2) Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO gliedert sich die Ausbildung in drei Unterabschnitte von je 16 Wochen in

1. Innerer Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze in der jeweils geltenden Fassung des Studienplans der Universität Ulm für das Praktische Jahr.

(3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Ulm, an den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Ulm oder - soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt - an geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen aufgrund einer Vereinbarung mit der Universität Ulm.

(4) Beim Landesprüfungsamt für Medizin Baden-Württemberg kann in Ausnahmefällen die Ableistung des Praktischen Jahres in Teilzeit beantragt werden.

§ 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr

Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO können Studierende das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllen. Die Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August.

§ 3 Ausbildungsziel

(1) Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes vertiefen, erweitern und lernen und sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. Die bei der Anamnese und klinischen Untersuchung erhobenen Symptome und Befunde sollen differential-

diagnostisch ausgewertet werden. Die Studierenden sollen lernen, diagnostische Maßnahmen in sachgerechter Reihenfolge einzusetzen und die daraus gewonnenen Informationen im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwenden. Die Indikation zur konservativen und operativen Therapie sowie der rationelle Einsatz therapeutischer Maßnahmen sollen beherrscht werden. Die Studierenden sollen einfache klinisch-chemische und hämatologische Untersuchungen durchführen können und die Indikation und Ergebnisbewertung schwieriger Labor- und Diagnoseverfahren lernen. Weitere Ausbildungsziele sind im jeweils gültigen Studienplan der Universität Ulm für die einzelnen Fächer geregelt. Studierende dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

§ 4 Praktische Ausbildung

(1) Im Praktischen Jahr sind nach einer angemessenen Einführungs- und Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten zu absolvieren:

1. Teilnahme an der Patientenversorgung und allgemeinen Maßnahmen;
dazu gehört insbesondere:
 - Erheben und Bewerten der Anamnese,
 - Klinische Untersuchung,
 - Anfertigen der Krankengeschichte mit vorläufiger Diagnose und Differentialdiagnose,
 - Aufstellen eines Diagnose- und Therapieplans,
 - Dokumentation des Krankheitsverlaufes, Erstellen von Befundberichten und Anforderungen von Epikrisen und Arztbriefen,
 - Vorstellen der Patienten bei Stationsarzt- und Chefarztvisiten oder speziellen Lehrvisiten, Teilnahme an Konsiliarbesprechungen,
 - Blutabnahmen, i.v. Injektionen, Anlegen von Infusionen,
 - Auswerten der täglichen Befunde (Laborchemie, besondere Untersuchungsverfahren),
 - Anfertigen und Beurteilen von Elektrokardiogrammen,
 - Teilnahme an speziellen Untersuchungen (z. B. Sonographie, Endoskopie, Lungenfunktion),
 - Assistenz und ggf. Durchführung bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen an Stationspatienten (z.B. Punktionen, Transfusionen, Sonden und Kathetern),
 - Teilnahme an der Patientenaufklärung und an Gesprächen mit Angehörigen.
2. Bei operativen Fächern gilt zusätzlich:
 - Medizinische Versorgung der Patienten im OP z.B. Wundversorgung, Verbandwechsel),
 - Assistenz bei Operationen,
 - Erlernen einfacher Operationstechniken,
 - Extremitätenruhigstellungsverfahren.
3. Die Studierenden nehmen an den Visiten der ausbildenden Ärzte der Station teil. Darüber hinaus ist wöchentlich nach Anleitung eines ausbildenden Arztes im Wechsel auf je einer Station der Abteilung eine spezielle, auf die Bedürfnisse der Studierenden ausgerichtete Visite (Lehrvisite) zu veranstalten. Bei den Visiten sollen sich die Studierenden aktiv beteiligen.

4. Je nach persönlichen Fähigkeiten soll der Studierende durchgehend mindestens einen Patienten ständig selbstständig unter Aufsicht begleiten und betreuen.
5. Die Ambulanzen sind soweit möglich in die Ausbildung mit einzubeziehen.
6. Die Studierenden sollen während der internistischen und chirurgischen Ausbildung viermal am Nachtdienst und einmal am Wochenenddienst teilnehmen. Im übrigen bestimmt der ausbildende Arzt je nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Nacht- und Wochenenddienste. Die Teilnahme am Nacht- und Wochenenddienst ist mit vollem Freizeitausgleich zu verbinden. Der Freizeitausgleich darf nicht kumuliert werden.
7. Die Studierenden sollen an der routinemäßigen bildgebenden Diagnostik und Indikationsbesprechung teilnehmen und sich durch die Vorstellung ihrer Patienten aktiv beteiligen.
8. Bei Autopsien von Verstorbenen sollen die Studierenden anwesend sein. Darüber hinaus sind regelmäßig gemeinsame klinisch-pathologische Konferenzen mit aktiver Teilnahme der Studierenden einzuplanen.
9. Spezielle Anforderungen an die einzelnen Fächer sind im jeweils gültigen Studienplan für das Praktische Jahr geregelt.

§ 5 Vertiefend-theoretische Ausbildung

- (1) Es werden mindestens zwei Stunden Seminarunterricht in einem Fachgebiet wöchentlich für die Studierenden abgehalten. Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Studienplan Auskunft.
- (2) Bei Lehrkrankenhäusern mit geringer Studierendenzahl kann dieser Unterricht von den Fachgebieten wechselweise gemeinsam für alle Studierenden angeboten werden.
- (3) In den Seminaren sollen Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie wichtiger Krankheitsbilder unter praktischen Gesichtspunkten behandelt werden. Praxisnah sollen diagnostisches Vorgehen und rationelle Therapie besprochen werden. In den Seminaren können alle oder ein Teil der in den Kliniken tätigen Studierenden zusammengefasst werden, eine interdisziplinäre Gestaltung dieser Seminare muss gewährleistet werden.
- (4) Die Studierenden sollen an klinikinternen und interdisziplinären Fortbildungen, Lehrveranstaltungen über ausgewählte Themen des betreffenden Fachgebiets und Vorträgen teilnehmen.
- (5) Problemorientiertes Lernen (POL) soll durchgeführt werden.
- (6) Für das Eigenstudium hat der Studierende einen halben Arbeitstag pro Woche zur Verfügung.

§ 6 Scheinvergabe

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachzuweisen. Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

2. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm für diejenigen Studierenden in Kraft, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt nach der neuen ÄAppO vom 27.06.2002 beginnen bzw. fortsetzen.

(2) Die bisherige Studienordnung der Universität Ulm für das praktische Jahr des Studiengangs Humanmedizin vom 28. Juli 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" vom 16. September 1986 Nr. 9 Seite 463), gilt für diejenigen Studierenden weiter, die ihr Praktisches Jahr nach altem Recht (Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987, zuletzt geändert durch achte Verordnung zur Änderung der ÄAppO vom 11.02.1999) durchführen.

Ulm, den 20. Januar 2005

gez.

(Professor Dr. K. J. Ebeling)
- Rektor -